
S 6 U 249/01 Mz

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Beitragsrecht Gefahrtarif 2001 Wahl der Gefahrtarifstelle gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung Beitragsnachlassverfahren Prämiensystem
Leitsätze	1. Die in Anwendung des Gefahrtarifs 2001 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft durchgeführte Veranlagung eines Unternehmens der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung steht mit höherrangigem Recht im Einklang. 2. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Geltungszeitraum des Gefahrtarifs 2001 ein reines Zuschlagsverfahren gemäß § 162 Abs 1 SGB VII beschlossen hat. 3. Das Fehlen eines Prämiensystems gemäß § 162 Abs 2 SGB VII im Gefahrtarif 2001 verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.
Normenkette	SGB 7 § 157 SGB 7 § 139 SGB 7 § 162 SGB 7 § 167

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 249/01 Mz
Datum	20.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 39/04
Datum	22.08.2005

3. Instanz

Datum

-

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20.4.2002 insoweit aufgehoben, als die Klage gegen die Beitragsbescheide vom 24.4.2002 und 23.4.2003 als unzulässig abgewiesen wird. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Veranlagung des Klägers nach dem ab dem 1.1.2001 geltenden Gefahr tariff der Beklagten und über die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide für die Jahre 2001 und 2002.

Der Kläger betreibt ein Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung und ist Mitglied der Beklagten.

Er wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 27.6.2001 nach dem ab dem 1.1.2001 geltenden und vom Bundesversicherungsamt genehmigten Gefahr tariff zu der Gefahr tariffstelle 52 (Arbeitnehmerüberlassung, kaufmännisch, verwaltend) mit der Gefahr klasse 0,56 und zu der Gefahr klasse 53 (Arbeitnehmerüberlassung, gewerblich) mit der Gefahr klasse 10,66 veranlagt.

Mit dem hiergegen gerichteten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Gefahr klassen seien falsch berechnet worden. Im Beobachtungszeitraum 1997 bis 1999 sei versäumt worden, den Unternehmen Listen der Berufsgruppen zugänglich zu machen. Dadurch habe sich eine falsche Zuordnung der Beschäftigten ergeben. Dieser bereits beim Gefahr tariff 1998 aufgetretene Fehler mache auch den Gefahr tariff 2001 rechtswidrig. Außerdem sei im Gefahr tariff 2001 anders als noch im Gefahr tariff 1998 eine Herabsetzung bei abweichender Betriebsweise nicht mehr vorgesehen, obwohl dies einem erheblichen Teil der Zeitarbeitsunternehmen zugestanden worden sei. Die Beklagte habe schließlich von der durch [§ 162 Abs. 2](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) eingeräumten Möglichkeit eines Prämien systems keinen Gebrauch mehr gemacht.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2001 als unbegründet zurück. Der Einwand, man habe es im Beobachtungszeitraum 1997 bis 1999 versäumt, den Unternehmen die Liste der Berufsgruppen zugänglich zu machen, weswegen es zu einer fehlerhaften Lohnsummenzuordnung durch die Unternehmen gekommen sei, könne nicht nachvollzogen werden. Die Abgrenzung der beiden Gefahr tariffstellen 52 und 53 sei

bereits im Wortlaut klar und eindeutig erfolgt. Insoweit stelle der Abgrenzungskatalog, der den Unternehmen auf Anforderung bereits seit 1998 zur Verfügung gestellt worden sei, nur eine Arbeitserleichterung dar. Bei dem ab dem Jahr 2001 auch im Internet veröffentlichten Abgrenzungskatalog habe es sich lediglich um eine aktualisierte Fassung des alten Katalogs gehandelt. Die Tatsache, dass der 2001 geltende Gefahrtarif keine Möglichkeit der Herabsetzung der Gefahrklassen mehr vorsehe, spiele bei der Veranlagung des Unternehmens und der Festsetzung der Gefahrklassen keine Rolle. Bereits in den Jahren 1998 bis 2000 habe diese Regelung keine praktische Bedeutung mehr besessen, weil eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise mit daraus begründeter erheblich niedrigerer Unfallgefährdung bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht mehr festgestellt werden könnten. Die angesprochene Möglichkeit der Einführung eines Prämiensystems nach [§ 162 Abs. 2 SGB VII](#) sei eine rein beitragsrechtliche Angelegenheit und stehe in keinem Zusammenhang mit der angegriffenen Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen des Gefahrtarifs.

Hiergegen hat der Kläger am 28.11.2001 beim Sozialgericht (SG) Mainz Klage erhoben.

Er hat vorgetragen, der Gefahrtarif 2001 leide an den gleichen Mängeln wie der Gefahrtarif 1998. So seien die Gefahrtarifstellen für die Unternehmen der gewerbsmäßigigen Arbeitnehmerüberlassung später anders definiert gewesen als im Beobachtungszeitraum vor 1994. Es sei nicht ermittelt worden, welche Lohnsummen nach den geänderten Kriterien den beiden neuen Gefahrtarifstellen zuzuordnen seien. Zudem würden in der Gefahrtarifstelle 53 die Beschäftigten der Unternehmen der gewerbsmäßigigen Arbeitnehmerüberlassung, die nicht ausschließlich kaufmännisch oder verwaltend tätig seien, nur zu einer Gefahrklasse zusammengefasst. Wie das Sozialgericht Koblenz in seinem Urteil vom 2.7.1998-[S 2 U 42/96](#) zutreffend ausgeführt habe, sei dies grob unbillig und verstoße gegen die tragenden Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem sei die Beklagte für Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen nicht zuständig. Wegen des unterschiedlichen Tätigkeitsbereichs dieser Unternehmen seien sie unterschiedlichen Berufsgenossenschaften zuzuordnen. Weiterhin verstoße der Gefahrtarif gegen Verfassungsrecht ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#)). Schließlich sei [§ 157 SGB VII](#) verfassungswidrig. Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes sei nicht gewahrt. Er verweise hierzu auf ein im Auftrag der Interessengemeinschaft deutscher Zeitarbeitsunternehmen erstattetes Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. S B (veröffentlicht in NZS 1999, 68).

Während des laufenden Klageverfahrens hat die Beklagte den Kläger entsprechend der Veranlagung mit Beitragsbescheiden für das Jahr 2001 vom 24.4.2002 und für das Jahr 2002 vom 23.4.2003 zur Beitragszahlung herangezogen.

Mit Urteil vom 20.1.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die angegriffenen Bescheide seien nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für den Veranlagungsbescheid der Beklagten sei [§ 159 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#), nach dem der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die

Tarifzeit nach dem Gefahrtarif gem. [Â§ 157 SGB VII](#) zu Gefahrklassen veranlasse. Rechtsgrundlage f. die Beitragserhebung seien die [Â§Â§ 150 ff SGB VII](#) iVm der Satzung der Beklagten. Danach w. die Mittel f. die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch Beitr. der Unternehmen aufgebracht und nach dem tats. Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft (Umlagesoll), den Arbeitsentgelten der Versicherten sowie den Gefahrklassen berechnet und nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt. Die seitens des Kl. gegen die Rechtm. des vorliegend streitigen Gefahrtarifs erhobenen Bedenken teile die Kammer nicht. Das Bundessozialgericht habe mit Urteil vom 24.06.2003 [B 2 U 21/02 R](#) entschieden, dass die Gliederung des Gefahrtarifs 1998 der f. Zeitarbeitsunternehmen zust. Beklagten mit den Gefahrtarifstellen 48 und 49 f. die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerberlassung und die Berechnung der Gefahrklasse 49 mit 10,66 rechtlich nicht zu beanstanden und [Â§ 157 SGB VII](#) mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Dieser Rechtsprechung schlie. sich die Kammer an. Die vom BSG dargelegten Erw. seien auf den vorliegend umstrittenen Gefahrtarif 2001 entsprechend anwendbar. Soweit der Kl. die fehlerhafte Erhebung des der Berechnung der Gefahrklassen zu Grunde liegenden Zahlenmaterials r. so seien die Abweichungen nach Ansicht der Kammer nicht unverh. so, dass sie nicht zur Rechtswidrigkeit des Gefahrtarifs f. hrten. Es werde hierzu auf ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 20.09.2002 â [L 3 U 291/99](#) verwiesen. Die nunmehr in Gefahrtarif 2001 nicht mehr gegebene Herabsetzungsm. f. hre nicht zur Rechtswidrigkeit des Gefahrtarifs. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, ein Beitragsnachlassverfahren in ihrer Satzung aufzunehmen. Gem. [Â§ 162 Abs. 1 SGB VII](#) h. die gewerblichen Berufsgenossenschaften unter Ber.cksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsf. Zuschl. aufzuerlegen oder Nachl. zu bewilligen, wobei die Satzung das N. here regle ([Â§ 162 Abs 1 Satz 3 SGB VII](#)). Ein Zuschlags- bzw. Nachlassverfahren als solches sei mithin zwingend vorgeschrieben. Bei seiner n. heren Ausgestaltung h. die Berufsgenossenschaften im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen weiten Ermessensspielraum (BSG-Urteil vom 6.5.2003, [B 2 U 7/02 R](#) mwN). Grund f. die .bertragung auf die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften sei deren besondere Sachkunde und Sachn. Ob das beschlossene Verfahren die zweckm. igste, vern. ftigste und gerechteste Regelung sei, sei von den Gerichten nicht zu entscheiden (BSG, aaO). Der Gesetzeswortlaut erm. gliche sowohl reine Nachlass- oder Zuschlagsverfahren als auch kombinierte Nachlass- und Zuschlagsverfahren. Die Beklagte habe sich im Rahmen ihres Gefahrtarif 2001 in nicht zu beanstandender Weise f. ein reines Zuschlagsverfahren entschieden. Die Rechtswidrigkeit des Gefahrtarifs 2001 resultiere auch nicht daraus, dass darin kein Pr. miensystem gem. [Â§ 162 Abs 2 SGB VII](#) vorgesehen sei. Hinsichtlich der Durchf. hrung eines Pr. miensystems best. nde nach dem Wortlaut der Vorschrift im Unterschied zum Beitragsausgleichsverfahren nach [Â§ 162 Abs 1 SGB VII](#) keine Verpflichtung zu einer satzungsm. igigen Regelung. Die auf der Grundlage der Veranlagung ergangenen verfahrensgegenst. ndlichen Beitragsbescheide seien ebenfalls rechtm. ig. Die Beklagte habe die Beitr. unter Beachtung der Grunds. tze des [Â§ 167 Abs 1 SGB VII](#) zutreffend berechnet. Es liege insbesondere kein Versto. gegen den Gleichheitsgrundsatz ([Art. 3 Absatz 1](#) Grundgesetz, GG) vor (LSG Rheinland-Pfalz, aaO). Gegen die Rechtm. igkeit

der Beitragsberechnung als solche habe der Kl  ger keine Einwendungen erhoben.

Gegen dieses ihm am 6.2.2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 10.2.2004 beim LSG Rheinland-Pfalz eingereichte Berufung des Kl  gers.

Er wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Die Rechtswidrigkeit des Veranlagungsbescheides ergebe sich aus Rechtsm  ngeln des Gefahrtarifs 1998. Hierzu verweise er nochmals auf das Gutachten von Prof. Dr. S. Der bis 1994 g  ltige Gefahr tariff habe danach differenziert, ob die Besch  ftigten bei der BfA oder bei der LVA versichert gewesen seien. Der ab 1995 g  ltige Tarif differenziere dagegen nach Unternehmensteilen und T  tigkeiten. Die Beklagte habe vor der Berechnung der Belastungsziffern zu den hier in Rede stehenden beiden Gefahr tariffstellen nicht ermittelt, welche der im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1898 gemeldeten Lohnsummen nach den neu konzipierten Ankn  pfungskriterien den beiden neuen Gefahr tariffstellen zuzuordnen seien. Das von ihr erhobene Datenmaterial habe sie nicht vorgelegt. Eine von der Beklagten im Jahr 1997 durchgef  hrte Fragebogenaktion habe kein statistisch verwertbares Ergebnis erbracht, was eine vom Sozialgericht Duisburg am 28.6.2000 im Verfahren S 6 U 255/99 durchgef  hrte Beweisaufnahme gezeigt habe. Die Vernehmung der Abteilungsleiterin G -S und des f  r die Statistik zust  ndigen Mitarbeiters D als Zeugen habe ergeben, dass die Beklagte es vers  umt habe, den Unternehmen den von ihr bei der Aufstellung der Gefahr tarife ab 1994 verwandten T  tigkeitsschl  ssel bekannt zu geben. Den meisten Unternehmen sei deshalb nicht bekannt gewesen, dass Berufe wie Telefonistinnen in Call-Centern, EDV-Fachleute, Programmierer, technische Angestellte und Angeh  rige von Heilberufen nicht der kaufm  nnischen, sondern der gewerblichen Gefahr klasse h  tten zugeordnet werden m  ssen. Im   brigen sei das Ergebnis der Fragebogenaktion auch deshalb nicht verwertbar, weil die weit   berwiegende Zahl der Unternehmen den Fragebogen nicht ausgef  llt h  tten und weil die Beklagte nur einen Teil der Antworten ausgewertet habe. Bezogen auf die gesamte Zeitarbeitsbranche machten die erw  hnten Berufsgruppen, in denen   berdurchschnittlich gut verdient werde, einen Anteil von mindestens 15 Prozent aus. Es k  nne daher davon ausgegangen werden, dass Lohnsummen von mindestens 20 Prozent falsch zugeordnet worden seien, was zu einer zu hohen Belastung der Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmer  berlassung gef  hrt habe. Die Zuordnung der Unfallaufwendungen sei schlie  lich nicht ordnungsgem    erfolgt. Die Zeugin G -S habe ausgesagt, dass die Mitarbeiter nicht speziell darauf hingewiesen worden seien, dass die Zuordnung der Unfallaufwendungen anders zu erfolgen habe als bisher. Die Zeugin habe von einer neuen, schriftlichen Anweisung gesprochen, die jedoch von der Beklagten nicht vorgelegt worden sei. Die Beklagte habe es vers  umt, die ma  geblichen Umst  nde f  r die Berechnung der Gefahr klasse der Vertreterversammlung offen zu legen. Wie die Zeugin G -S einger  umt habe, seien Informationen des Rechnungspr  fungsdienstes aus Pr  faktionen in die Berechnung der Gefahr klassen nicht eingeflossen. Auch deshalb sei der Gefahr tariff nicht ordnungsgem    zustande gekommen. Ein weiterer Rechtsfehler des Gefahr tarifs 1998 liege darin, dass in der Gefahr tariffstelle 49 die Besch  ftigten, die nicht ausschlie  lich kaufm  nnische und verwaltende T  tigkeiten verrichteten, in einer einzigen Gefahr tariffstelle zusammengefasst w  rden. Dies

sei grob unbillig und verstoße gegen die tragenden Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beklagte sei für die Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung außerdem nicht zuständig. Schließlich verstoße der Gefahrtarif gegen [Â§ 157 SGB VII](#), weil nicht ausreichend bestimmt sei, unter welchen Kriterien die Gefahrklassen geschaffen werden müssen. Dies verletze den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes. Schließlich stehe die Verteilung der DDR-Altlasten nach Gefahrklassen mit dem Gleichheitssatz nach [Art. 3 GG](#) nicht in Einklang. Die gegenteilige Auffassung des BSG werde einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20.1.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.6.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2001 und die Bescheide vom 24.4.2002 und 23.4.2003 aufzuheben,

hilfsweise,
Beweis zu erheben über die im Schriftsatz vom 25.4.2004 unter III und im Schriftsatz vom 9.8.2005 gestellten Anträge,

weiter hilfsweise,
die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf das erstinstanzliche Urteil und erwidert, in dem am 24.2.2004 vom BSG entschiedenen Verfahren mit dem Aktenzeichen [B 2 U 31/03 R](#) habe der dort ebenfalls beteiligte Prozessbevollmächtigte des Klägers die gleichen Argumente vorgebracht wie in diesem Verfahren. Der Senat habe sich mit den vorgebrachten Argumenten, auch mit der Verteilung der DDR-Altlasten und der mit dem DFB getroffenen Vereinbarung zu Gunsten des Profi-Fußballs, auseinandergesetzt und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§Â§ 143 ff, 151 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Verfahrens ist lediglich der Veranlagungsbescheid vom 27.6.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2001.

Eine Einbeziehung der während des Klageverfahrens erlassenen weiteren Beitragsbescheide für die Jahre 2001 und 2002 vom 24.4.2002 und vom 23.4.2003 hat nicht zu erfolgen. Eine unmittelbare Anwendung des [Â§ 96 SGG](#)

scheidet bereits deshalb aus, weil diese Bescheide die vorangegangenen Bescheide nicht Ändern oder ersetzen. Denn an einer solchen abÄndernden oder ersetzenden Funktion fehlt es, wenn der Folgebescheid, bei dem dasselbe Rechtsproblem auftreten mag, einen nicht erfassten spÄteren Zeitraum betrifft. Auch eine analoge oder entsprechende Anwendung des [Ä§ 96 SGG](#) ist nicht aus GrÄnden der ProzessÄkonomie geboten. Der fÄr Entscheidungen zum Gefahr tariff zustÄndige 2. Senat des BSG befasste sich in den neueren Urteilen vom 24.2.2004-[B 2 U 3/03 R](#), [B 2 U 4/03 R](#) und [B 2 U 31/03 R](#) mit der Frage der Einbeziehung von Folgebescheiden bei einer Fallkonstellation, bei der nur der Veranlagungsbescheid angefochten und sÄmtliche Beitragsbescheide wÄhrend des Klageverfahrens erlassen wurden. Er hat sich in diesen Entscheidungen fÄr eine restriktive Handhabung der Einbeziehung von Folgebescheiden fÄr spÄtere ZeitrÄume ausgesprochen. Auch der fÄr Krankenversicherungsrecht zustÄndige 3. Senat des BSG hat im Urteil vom 21.11.2002-[B 3 KR 13/02 R](#) mwN seine in der Vergangenheit vertretene gegenteilige Auffassung mit der BegrÄndung aufgegeben, sie habe sich nicht bewÄhrt und schaffe Rechtsunsicherheit (zum KÄnstlersozialversicherungsrecht ebenso BSG-[SozR 3-5425 Ä§ 24 Nr. 17](#)). Der Senat schlieÄt sich aus eigener Äberzeugung der neueren restriktiven Betrachtungsweise an und sieht die Beitragsbescheide fÄr die Jahre 2001 und 2002 nicht als streitgegenstÄndlich an.

Der Veranlagungsbescheid vom 27.6.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2001 ist rechtmÄÄig.

Dessen RechtmÄÄigkeit scheitert nicht an der fehlenden ZustÄndigkeit der Beklagten. Aufgrund des bindend gewordenen Bescheides Äber die Aufnahme der KlÄgerin in das Unternehmerverzeichnis (Mitgliedscheins) ist die Beklagte als zustÄndiger UnfallversicherungstrÄger anzusehen. Dieser Bescheid bleibt dem KlÄger gegenÄber mangels Anfechtung wirksam.

Rechtsgrundlage fÄr den Veranlagungsbescheid ist [Ä§ 159 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#), nach dem der UnfallversicherungstrÄger die Unternehmen fÄr die Tarifzeit nach dem Gefahr tariff zu Gefahr klassen veranlagt.

Der Gefahr tariff ([Ä§Ä§ 157 ff](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII) ist neben der Lohnsumme ([Ä§Ä§ 153 ff](#) SGB VII) einer der beiden Faktoren, nach denen sich die HÄhe der von den Mitgliedern der Beklagten zu entrichtenden BeitrÄge richtet ([Ä§Ä§ 157, 162 SGB VII](#)). Der Gefahr tariff wird nach Gefahr tariffstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach GefÄhrdungsrisiken unter BerÄcksichtigung eines versicherungsmÄÄigen Risikoausgleichs gebildet werden ([Ä§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#)). Nach Absatz 3 der Vorschrift werden die Gefahr klassen aus dem VerhÄltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet.

Als von der Vertreterversammlung des UnfallversicherungstrÄgers ([Ä§ 33](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV) autonom gesetztes objektives Recht ist der Gefahr tariff nur eingeschrÄnkt gerichtlich ÄberprÄfbar, nÄmlich dahingehend, ob er mit dem Gesetz, d.h. den Vorschriften des SGB VII und sonstigem

hÄ¶herrangigen Recht vereinbar ist. Als gesetzliche Vorgaben sind insbesondere die in den Â§Â§[153](#), [157](#), [162 SGB VII](#) zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen und Wertentscheidungen des Gesetzgebers sowie die tragenden GrundsÄ¶tze des Unfallversicherungsrechts zu beachten (vgl. hierzu das grundlegende Urteil des BSG vom 18.10.1994 [2 RU 6/94](#) in [SGB 1995, 253](#) ff, mwN).

Mit den im vorliegenden Verfahren relevanten Fragen der Aufstellung und Struktur des Gefahrтарифes der Beklagten in Bezug auf die Unternehmen der gewerblichen ArbeitnehmerÄ¶berlassung hat sich das BSG in zahlreichen neueren Entscheidungen befasst (BSG-Urteil vom 24.6.2003 [B 2 U 21/02 R](#), Urteile vom 24.2.2004 [B 2 U 3/03 R](#), [B 2 U 4/03 R](#) und [B 2 U 31/03 R](#), Urteile vom 22.6.2004 [B 2 U 2/03 R](#), [B 2 U 39/03 R](#)).

Die genannten Entscheidungen des BSG, denen sich der Senat aus eigener Ä¶berzeugung anschlieÄ¶t, sind den Beteiligten bekannt, weshalb auf deren inhaltliche Wiedergabe verzichtet wird.

Auf die vom KlÄ¶ger im vorliegendem Rechtsstreit vorgebrachten Argumente ist das BSG in jenen Entscheidungen weitgehend eingegangen. Die zum Gefahrтариф 1998 angestellten ErwÄ¶gungen sind ohne weiteres auf den Gefahrтариф 2001 Ä¶bertragbar.

So hat das BSG in der Entscheidung vom 24.6.2003, an der es in seinen weiteren Entscheidungen vom 24.2.2004 und 22.6.2004 ausdrÄ¶cklich festgehalten hat, eingehend begrÄ¶ndet, weshalb der Gefahrтариф 1998 der Beklagten hinsichtlich der zwischen den Beteiligten umstrittenen Gefahrтарифstellen 48 und 49 fÄ¶r die Unternehmen der gewerbsmÄ¶Ä¶igen ArbeitnehmerÄ¶berlassung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Es hat insbesondere ausgefÄ¶hrt, dass eine weitergehende Differenzierung bei der Aufteilung der Arbeitnehmer der gewerbsmÄ¶Ä¶igen ArbeitnehmerÄ¶berlassung innerhalb der Gefahrтарифstelle 49 in mehr als zwei Gefahrтарифstellen nicht geboten ist. Weder aus der GrÄ¶Ä¶e einer Gefahrтарифstelle, die hier nur einen Gewerbezug umfasst, noch aus den unterschiedlichen TÄ¶tigkeiten und GefÄ¶hrdungsrisiken innerhalb dieses Gewerbezugs folgt ein Zwang, eine weitere Unterteilung vorzunehmen. Im Ä¶brigen ist der Beklagten ein weitgehender Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingerÄ¶umt. Die PrÄ¶fung, ob der Gefahrтариф die zweckmÄ¶Ä¶igste, vernÄ¶nftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte (vgl. dazu auch das Urteil des BSG vom 18.10.1994, [aaO](#), mwN).

Des Weiteren hat das BSG die RÄ¶gen des KlÄ¶gers, die Berechnung der Gefahrklassen sei nicht nachvollziehbar und es sei unzutreffendes Zahlenmaterial zugrunde gelegt worden, als nicht durchgreifend bewertet. Die Berechnung der Gefahrklassen aus dem VerhÄ¶ltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten im Sinne des [Â§ 157 SGB VII](#) ist â¶so das BSG kein reiner Rechenakt, sondern es handelt sich um einen Zusammenschluss rechnerischer und wertender bzw. zu gewichtender Faktoren. Das Zahlenwerk muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein. Auf Grund der eingeschrÄ¶nkten Ä¶berprÄ¶fungsbefugnis der Gerichte bei Gefahrтарифen kann nicht jeder Fehler bei

der Aufteilung der Lohnsummen oder Unfalllasten Beachtung finden. Ungenauigkeiten bei der Zuordnung der Lohnsummen müssen in Kauf genommen werden. Das Zahlenmaterial als solches muss allerdings gesichert sein (vgl. bereits BSG, Urteil vom 18. Oktober 1994, aaO).

Den in diesem Zusammenhang im Schriftsatz vom 25.2.2004 unter III und im Schriftsatz vom 9.8.2004 gestellten Beweisanträgen des Klägers war seitens des Senats nicht nachzugehen. Zur Begründung wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Senats in dem Urteil vom gleichen Tag mit dem Aktenzeichen [L 2 U 39/04](#) mit den gleichen Beteiligten verwiesen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen [§ 157 SGB VII](#), die in dem erwähnten Rechtsgutachten von P /M geäußert worden sind, haben das BSG ebenfalls nicht überzeugt. Die grundsätzliche Sachkompetenz der Unfallversicherungsträger zur Aufstellung der Gefahrtarife wird also das BSG nur von diesen Autoren in Frage gestellt. Das Bundesverfassungsgericht geht ausdrücklich hiervon aus (BVerfG-Beschluss vom 4.3.1982-1 BvR 4/82).

Zum Vortrag des Klägers, die Beiträge seien nicht zutreffend berechnet worden, verweist der Senat auf die den Beteiligten ebenfalls bekannten Entscheidungen des 3. Senats des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.9.2002- [L 3 U 291/99](#), [L 3 U 292/99](#) und 213/98 sowie vom 15.4.2003- [L 3 U 142/01](#), die er sich zu eigen macht. Die erfolgte Umlegung des Finanzbedarfs begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Sofern der Kläger sinngemäß die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rügt, weil bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werde, dass mehr Beiträge eingenommen würden als Unfalllasten für die Arbeitnehmerüberlassungsfirmen entstanden seien, vermag er hiermit nicht durchzudringen.

Weder die Berücksichtigung der DDR-Altlasten noch die Vereinbarung mit dem DFB über einen teilweisen Beitragsnachlass zu Gunsten des Profi-Fußballs führt zu einer übermäßigen Belastung durch höhere Beiträge.

Wie der 3. Senat des LSG Rheinland/Pfalz in den obigen Entscheidungen ausgeführt hat, unterliegt das Verhältnis zwischen den Beiträgen eines Gewerbezweigs und für den Gewerbezweig aufgebrachten Versicherungsleistungen keinem Äquivalenzprinzip. Vielmehr folgt aus dem Umlageverfahren, dass eine gleichmäßige Beteiligung der einzelnen Unternehmen an den umzulegenden Kosten anzustreben ist. Da der Gesamtbedarf sich aus Kosten zusammensetzt, die teilweise konkreten Gefahrtarifstellen zugeordnet werden können, teilweise aber auch nicht, ist die Möglichkeit einer Heranziehung für Kosten, die außerhalb der eigenen Gefahrtarifstelle entstanden sind, vom System her bereits angelegt. Unter Berücksichtigung eines alle Unternehmen gleichmäßig betreffenden Verteilungsmaßstabs liegt ein Verstoß gegen das Übermaßverbot nur vor, wenn die konkrete Gefahr einer Existenzgefährdung o.ä. droht. Solches ist vorliegend weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Beklagte im Geltungszeitraum des Gefahrtarifs 2001 ein reines Nachlassverfahren beschlossen hat. Gemäß [Â§ 162 Abs. 1 SGB VII](#) haben die Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Bei der näheren Ausgestaltung des gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Zuschlags- oder Nachlassverfahrens hat die jeweilige Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen weiten Gestaltungsspielraum. Ob das beschlossene Verfahren die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Regelung ist, ist von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu entscheiden (BSG Urteile vom 6.5.2003- [B 2 U 7/02 R](#) und [B 2 U 17/02 R](#)). Dabei ist sowohl die Errichtung eines reinen Nachlass- oder Zuschlagsverfahrens als auch eines kombinierten Nachlass- und Zuschlagsverfahrens zulässig (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 162 Rdnr. 5 ff; Ricke in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Band 2, Â§ 162 Rdnr. 8).

Auch das Fehlen eines Prämien systems im Gefahrtarif 2001 verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Nach [Â§ 162 Abs 2 SGB VII](#) können die Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Prämien gewähren. Das Prämien system des [Â§ 162 Abs. 2 SGB VII](#) stellt ein vom Beitragsausgleichsverfahren nach [Â§ 162 Abs 1 SGB VII](#) unabhängiges Verfahren dar, das die Verbesserung der Prävention durch die Unternehmer bezweckt. Eine Verpflichtung der Beklagten, in ihrer Satzung ein Prämien system vorzusehen, besteht nicht (Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO, Â§ 162 Rdnr. 10).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger schließlich weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren die Gewährung einer Prämie nach [Â§ 162 SGB VII](#) beansprucht, so dass hierüber von der Beklagten bislang nicht entschieden ist. Der Senat hat folglich nicht darüber zu befinden, ob ihm eine solche Prämie zusteht bzw. ob ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht.

Nach alledem war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung für das vor dem 02.01.2002 anhängig gewordenen Verfahren beruht auf [Â§Â§ 193, 183 SGG](#) in der bis zum 01.01.2002 gültigen Fassung.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Zuletzt verändert am: 23.12.2024